

Gemeindeordnung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Behörden und Kommissionen	
1. Gemeinderat	3
2. Schulpflege	3
3. Finanzkommission	3
4. Wahlbüro	3
5. Steuerkommission	3
II. Durchführung der Wahlen	3
III. Veröffentlichungen	3
IV. Zuständigkeiten	
1. Erwerb von Grundstücken	3
2. Veräußerung von Grundstücken	3
3. Tausch von Grundstücken	3
4. Erwerb/Abtretung von Grundstücksteilen mit Strassenbauten	3
5. Begründung von Baurechten	3
V. Inkrafttreten	4

Die Einwohnergemeinde Kaiseraugst erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende Gemeindeordnung:

I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und drei weiteren Mitgliedern.
2. Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern.
3. Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern.
4. In das Wahlbüro (Stimmzähler) sind fünf Mitglieder und drei Ersatzmitglieder zu wählen.
5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.

II. Durchführung der Wahlen

Die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindeammann, der Vizeammann, die Mitglieder der Schulpflege und der Finanzkommission, die Stimmzähler und Ersatzmitglieder, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Steuerkommission werden an der Urne gewählt.

Die Abgeordneten in die Gemeindeverbände wählt der Gemeinderat. Als Abgeordnete kann er auch Mitglieder des Gemeinderates bestimmen.

III. Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Lokalanzeiger der Gemeinde (derzeit Bezirksanzeiger Rheinfeldern).

IV. Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist ermächtigt, folgende Verträge abzuschliessen und eine allfällige Finanzierung auf dem Darlehensweg sicherzustellen:

1. Erwerb von Grundstücken bis zum Betrag von Fr. 200'000.00 im Einzelfall.
2. Veräusserung von Grundstücken bis zum Betrag von Fr. 200'000.00 im Einzelfall.
3. Tausch von Grundstücken bis zu einem Wert von Fr. 100'000.00 im Einzelfall.
4. Erwerb oder Abtretung von Grundstücksteilen im Zusammenhang mit Strassenbauten, soweit es sich nicht um den Kauf oder Verkauf von ganzen Grundstücken handelt, wo Absatz 1 bzw. 2 zur Anwendung kommt.
5. Begründung von Baurechten untergeordneter Bedeutung bis zu einem jährlichen Baurechtszins von Fr. 30'000.00.

Die Finanzkommission hat ihre Zustimmung zu solchen Landgeschäften abzugeben. Der Gemeinderat orientiert jährlich im Rahmen des Rechenschaftsberichtes über die gestützt auf die vorstehenden Zuständigkeiten abgeschlossenen Geschäfte.

V. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. August 2003 in Kraft und ersetzt die bisherige Gemeindeordnung vom 1. Januar 2003

Gemeinderat Kaiseraugst

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber



Max Heller

Fritz Kammermann

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 2. April 2003.

Von den Stimmberechtigten angenommen an der Urnenabstimmung vom 18. Mai 2003.

Vom Departement des Innern des Kantons Aargau genehmigt am 15. Juli 2003.